Version: GER 12.0 November 2026

RAHMENVERTRAG

Dieser Rahmenvertrag („**Rahmenvertrag**") regelt in Verbindung mit der jeweils geltenden Order Form („**Order Form**") das gesamte Vertragsverhältnis zwischen dem in der jeweiligen Order Form bezeichneten Kunden („**Kunde**") und der BRYTER GmbH, Biebergasse 2, 60313 Frankfurt am Main („**BRYTER**") (gemeinsam die „**Parteien**", jeweils eine „**Partei**"). Soweit in diesem Rahmenvertrag nicht anders definiert, ergeben sich die Definitionen aus Ziffer 15. Mit Unterzeichnung einer Order Form gelten die Bedingungen dieses Rahmenvertrags als angenommen.

Dieser Rahmenvertrag enthält die produktübergreifenden Regelungen. Die produktspezifischen Regelungen ergeben sich aus den Nutzungsbedingungen BRYTER Workflows und den Nutzungsbedingungen BEAMON AI, soweit sie in der Order Form einbezogen sind (jeweils die „**Nutzungsbedingungen**"). Als Order Form gilt auch ein Vertrag, der im Online-Bestellprozess unter Nutzung des Zahlungsdienstleisters Stripe geschlossen wird, einschließlich der Nutzungsbedingungen Stripe; an die Stelle der Unterzeichnung tritt die Bestellung im Online-Bestellprozess.

Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (i) die jeweilige Order Form, (ii) die einbezogenen Nutzungsbedingungen, jedoch ausschließlich innerhalb ihres jeweiligen Regelungsgegenstands, (iii) dieser Rahmenvertrag und (iv) die Support- und Wartungsleistungen. In datenschutzrechtlichen Fragen geht der Auftragsverarbeitungsvertrag vor.

1. Anwendungsbereich

1.1 Dieser Rahmenvertrag regelt die Nutzung von BRYTER Workflows und BEAMON AI (jeweils und zusammen die „**Software**"), die BRYTER im Rahmen eines Abonnements als Software as a Service bereitstellt, jeweils im Umfang der Order Form und nach Maßgabe der einbezogenen Nutzungsbedingungen.

1.2 Welche Leistungen der Kunde erwirbt, ergibt sich ausschließlich aus der jeweiligen Order Form. Die Einbeziehung von Nutzungsbedingungen begründet keinen Anspruch auf Leistungen, die in der Order Form nicht ausgewiesen sind.

2. Nutzungsrechte

2.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Rahmenvertrags und der jeweiligen Order Form räumt BRYTER dem Kunden (einschließlich seiner verbundenen Unternehmen, soweit in der Order Form vorgesehen) ein beschränktes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software für die Dauer der Abonnementlaufzeit ein.

2.2 Soweit der Kunde den Rahmenvertrag auch für verbundene Unternehmen abschließt, stehen diesen die jeweiligen Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag zu. Der Kunde bleibt jedoch alleiniger Vertragspartner und haftet für sämtliche Handlungen und Unterlassungen seiner verbundenen Unternehmen wie für eigene. Etwaige Schäden, Kosten oder Aufwendungen eines verbundenen Unternehmens gelten als solche des Kunden. Verbundene Unternehmen können jederzeit einen eigenen Rahmenvertrag abschließen.

2.3 Soweit in einer Order Form eine Testphase vereinbart ist, erhält der Kunde für diesen Zeitraum ein widerrufliches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht nach Maßgabe der jeweiligen Order Form.

2.4 Jeder autorisierte Nutzer erhält eigene Zugangsdaten (Login und Passwort). Eine Weitergabe von Zugangsdaten oder die gemeinsame Nutzung eines Kontos ist nicht gestattet. Die Übertragung eines Kontos auf einen anderen Nutzer ist nur zulässig, wenn der bisherige Nutzer nicht mehr für den Kunden tätig ist, sich in einer zusammenhängenden Abwesenheit von mehr als drei Monaten befindet oder keine Aufgaben mehr wahrnimmt, die einen Bezug zur Software haben. Autorisierte Nutzer dürfen die Software ausschließlich im Rahmen der ihnen zugewiesenen Rollen nutzen. BRYTER ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung die Einhaltung dieser Vorgaben zu überprüfen.

3. Verfügbarkeit und Support

3.1 BRYTER erbringt Support- und Wartungsleistungen und gewährleistet die Verfügbarkeit der Software nach Maßgabe der Support- und Wartungsleistungen.

3.2 In jedem entgeltlichen Abonnement ist Kundensupport nach Maßgabe der Support- und Wartungsleistungen und der einbezogenen Nutzungsbedingungen enthalten; Reaktionszeiten und Supportkanäle ergeben sich aus den einbezogenen

Nutzungsbedingungen. Soweit in einer Order Form ausdrücklich vereinbart, kann ein Abonnement auch Unterstützungsleistungen durch das Customer-Success-Team von BRYTER umfassen, um den Kunden bei der Einführung und erfolgreichen Nutzung der Software zu begleiten.

4. Nutzungsbeschränkungen

4.1 Der Kunde darf die Software ausschließlich im Rahmen des in der jeweiligen Order Form festgelegten Nutzungsumfangs verwenden. Überschreitet der Kunde während einer Testphase oder der Abonnementlaufzeit den vereinbarten Nutzungsumfang, ist BRYTER berechtigt, die darüber hinausgehende Nutzung auf Grundlage der jeweils geltenden Standardpreise in Rechnung zu stellen, sofern in der Order Form keine abweichende (insbesondere anteilige) Preisregelung vereinbart wurde. BRYTER wird eine solche Abrechnung jedoch nur vornehmen, wenn BRYTER den Kunden zuvor darüber informiert hat, dass seine Nutzung 80 % des vereinbarten Umfangs erreicht hat, und dabei auf die zu diesem Zeitpunkt geltenden Standardpreise hingewiesen hat.

4.2 Der Kunde ist nicht berechtigt – und wird auch Dritten nicht gestatten –,

(i) die Software ganz oder teilweise zu verkaufen, zu lizenzieren, zu übertragen, Dritten bereitzustellen oder deren Nutzung zu ermöglichen; hiervon ausgenommen ist die Bereitstellung von Inhalten und Anwendungen an Dritte, soweit die einbezogenen Nutzungsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen;

(ii) Handlungen vorzunehmen oder zu versuchen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Software beeinträchtigen könnten, einschließlich der Umgehung oder Manipulation von Sicherheits- oder sonstigen technischen Schutzvorkehrungen der Software;

(iii) auf der Software basierende Bearbeitungen oder abgeleitete Werke zu erstellen;

(iv) Hinweise auf Schutzrechte, Marken oder sonstige Kennzeichnungen der Software zu entfernen oder zu verändern; oder

(v) die Software zu rechtswidrigen Zwecken zu nutzen.

Soweit nicht in diesem Rahmenvertrag oder nach geltendem Recht ausdrücklich gestattet, ist es dem Kunden untersagt, die Software ganz oder teilweise zu dekompilieren, zu disassemblieren, rückzuentwickeln oder auf andere Weise den Quellcode zu ermitteln. Sicherheitstests oder Scans der Software bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BRYTER.

4.3 Produktspezifische Nutzungsbeschränkungen, insbesondere zu Nutzerrollen, zur Veröffentlichung von Inhalten und Anwendungen sowie zu deren Bereitstellung an Dritte, ergeben sich aus den einbezogenen Nutzungsbedingungen.

4.4 Der Kunde haftet für sämtliche Handlungen und Unterlassungen seiner verbundenen Unternehmen sowie seiner autorisierten Nutzer wie für eigene.

4.5 Der Kunde ist verantwortlich für die Prüfung und Validierung aller durch die Software erzeugten Ergebnisse, bevor er diese für geschäftliche, rechtliche oder sonstige Entscheidungen heranzieht. Dies gilt auch für Ergebnisse von Anwendungen, Vorlagen oder Assistenten, die BRYTER bereitstellt. Soweit Ergebnisse auf Konfigurationen, Daten oder Vorgaben beruhen, die der Kunde oder ein von ihm Beauftragter eingebracht hat, übernimmt BRYTER keine Gewähr für ihre Richtigkeit im Einzelfall.

5. Vorabversionen

Nimmt der Kunde an einer als Alpha-, Beta- oder anderweitig als eingeschränkt gekennzeichneten Version der Software teil, einschließlich API-Vorabversionen (jeweils eine „**Vorabversion**"), gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:

5.1 Der Kunde wird BRYTER Fehler oder Funktionsstörungen der Vorabversion unverzüglich melden.

5.2 BRYTER ist nicht verpflichtet, Fehler der Vorabversion zu beheben oder Aktualisierungen bereitzustellen.

5.3 BRYTER schuldet für die Vorabversion keine Supportleistungen.

5.4 Soweit erforderlich, stellt der Kunde BRYTER geeignete Testdaten zur Verfügung, um gemeldete Probleme analysieren oder beheben zu können.

5.5 Die Vorabversion ist experimenteller Natur, kann Fehler und Funktionsstörungen enthalten und wird ohne jegliche ausdrückliche oder konkludente Gewährleistung bereitgestellt.

5.6 Keine der Parteien haftet gegenüber der jeweils anderen Partei für Schäden oder Nachteile jeglicher Art, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung der Vorabversion entstehen.

5.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorabversion ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BRYTER Dritten zugänglich zu machen.

5.8 Soweit der Kunde im Rahmen einer Vorabversion eigenen Code an BRYTER offenlegen muss, um deren volle Funktionalität nutzen zu können („**Kundencode**"), haftet BRYTER nicht für Rechtsverletzungen, die durch den Kundencode verursacht werden. Der Kunde ist für die Einholung aller erforderlichen Lizenzen und Rechte in Bezug auf seinen Kundencode selbst verantwortlich.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Der Kunde zahlt an BRYTER die in der jeweiligen Order Form festgelegten Entgelte in der dort angegebenen Währung. Sofern in der Order Form nichts Abweichendes geregelt ist, stellt BRYTER die Entgelte für die Software jährlich im Voraus in Rechnung. Sämtliche in diesem Rahmenvertrag oder einer Order Form genannten Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Steuern, die vom Kunden zusätzlich zu tragen sind.

6.2 Rabatte und Sonderkonditionen

6.2.1 Sämtliche in einer Order Form, im Zusammenhang mit einer Verlängerung oder in einer sonstigen Vereinbarung der Parteien gewährten Rabatte, Discounts, Preisnachlässe, Sonderkonditionen, unentgeltlichen Lizenzen oder sonstigen Vergünstigungen (gemeinsam „**Rabatte**") gelten ausschließlich für den in der jeweiligen Vereinbarung ausdrücklich bezeichneten Zeitraum. Ist ein solcher Zeitraum nicht ausdrücklich geregelt, gilt der Rabatt ausschließlich für die Erstlaufzeit bzw. denjenigen Verlängerungszeitraum, in dem er gewährt wurde, und entfällt automatisch mit Beginn des darauffolgenden Verlängerungszeitraums.

6.2.2 Entfällt ein Rabatt nach Ziffer 6.2.1, werden die Entgelte ab dem Startdatum des darauffolgenden Verlängerungszeitraums zu dem in der jeweiligen Order Form für die betreffende Leistung ausgewiesenen Preis ohne Rabatt („**Listenpreis**") abgerechnet. Dies gilt nicht, soweit die Parteien vor Beginn des betreffenden Verlängerungszeitraums in einer Renewal Order oder einer sonstigen von beiden Parteien unterzeichneten Vereinbarung die Fortgeltung oder Neugewährung des Rabatts oder abweichende Entgelte festlegen. Weist die Order Form für eine Leistung keinen Listenpreis aus, gilt das in der Order Form vereinbarte Entgelt fort.

6.2.3 Abweichend von Ziffern 6.2.1 und 6.2.2 gelten Rabatte, deren Gewährung an einen besonderen Status oder eine Mitgliedschaft des Kunden geknüpft ist („**Statusrabatte**", z. B. DAV- oder ÖRAK-Rabatt), für die Dauer des Bestehens des jeweiligen Status oder der jeweiligen Mitgliedschaft fort. Der Kunde wird BRYTER den Wegfall oder eine Änderung des den Statusrabatt begründenden Status oder der Mitgliedschaft unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von dreißig (30) Tagen, schriftlich (E-Mail genügt) anzeigen. Mit dem Wegfall des Status bzw. der Mitgliedschaft entfällt die Berechtigung zum Statusrabatt; BRYTER ist berechtigt, ab dem auf den Wegfall folgenden Abrechnungszeitraum den Listenpreis nach Ziffer 6.2.2 in Rechnung zu stellen. BRYTER ist berechtigt, mit angemessener Vorankündigung den Fortbestand des relevanten Status bzw. der Mitgliedschaft zu überprüfen oder vom Kunden einen geeigneten Nachweis zu verlangen.

6.2.4 BRYTER kann den Listenpreis mit Wirkung zum Beginn eines Verlängerungszeitraums anheben, sofern BRYTER den Kunden zuvor in Textform informiert. Die Ankündigungsfrist beträgt (i) neunzig (90) Tage bei Order Forms mit einer Erstlaufzeit oder einem Verlängerungszeitraum von mindestens zwölf (12) Monaten und (ii) bei Order Forms mit einmonatiger Laufzeit einen vollen Kalendermonat. Stimmt der Kunde der Anhebung nicht zu, kann er die betroffene Order Form abweichend von Ziffer 13.2 mit Wirkung zum Ende der laufenden Erstlaufzeit bzw. des laufenden Verlängerungszeitraums kündigen; BRYTER weist in der Information auf dieses Kündigungsrecht hin.

6.3 Bei mehrjährigen Erstlaufzeiten oder Verlängerungszeiträumen gemäß Ziffer 13.2 ist BRYTER berechtigt, die Entgelte jeweils zum Jahrestag des Beginns der jeweiligen Abonnementlaufzeit anzupassen, soweit dies durch gestiegene Kosten für die Bereitstellung der Software gerechtfertigt ist, insbesondere durch Kostensteigerungen bei Personal, Infrastruktur oder Drittleistungen. Jede Anpassung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen, muss angemessen und

verhältnismäßig sein und darf zehn Prozent (10 %) pro Jahr nicht überschreiten, sofern die Parteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbaren.

6.4 Credits

6.4.1 Diese Ziffer 6.4 gilt, soweit die Order Form oder die einbezogenen Nutzungsbedingungen vorsehen, dass die Nutzung bestimmter Funktionen der Software über Credits abgerechnet wird („**kreditbasierte Funktionen**"). Ein „**Credit**" ist eine Abrechnungseinheit mit einem Gegenwert von 0,01 EUR, sofern die Order Form keinen abweichenden Gegenwert festlegt. Der Gegenwert eines Credits bleibt während der Erstlaufzeit und des jeweiligen Verlängerungszeitraums unverändert. Im Konfliktfall geht die Order Form dieser Ziffer 6.4 vor. Ziffer 4.1 findet auf kreditbasierte Funktionen keine Anwendung; Ziffer 6.3 findet auf Credits und auf die Verbrauchssätze nach Ziffer 6.4.6 keine Anwendung.

6.4.2 Credits werden je Tenant in einem oder mehreren Credit-Konten geführt (jeweils ein „**Credit-Konto**"). Welche kreditbasierten Funktionen aus welchem Credit-Konto bedient werden, ergibt sich aus den einbezogenen Nutzungsbedingungen und der Order Form. Credits eines Credit-Kontos können weder für kreditbasierte Funktionen eines anderen Credit-Kontos verwendet noch zwischen Credit-Konten übertragen werden. Innerhalb eines Tenants stehen die Credits eines Credit-Kontos allen autorisierten Nutzern gemeinsam zur Verfügung. Credits können weder auf einen anderen Tenant übertragen noch an Dritte abgetreten werden.

6.4.3 BRYTER stellt dem Kunden für jeden Abrechnungsmonat die in der Order Form oder in den einbezogenen Nutzungsbedingungen festgelegte Anzahl von Credits je Credit-Konto zur Verfügung („**Inklusiv-Credits**"). „**Abrechnungsmonat**" ist der jeweilige Monatszeitraum der Abonnementlaufzeit, beginnend mit dem Startdatum, sofern die Order Form keinen abweichenden Abrechnungszeitraum festlegt. Nicht verbrauchte Inklusiv-Credits verfallen mit Ablauf des jeweiligen Abrechnungsmonats.

6.4.4 Der Kunde kann zusätzliche Credits in den in der Order Form oder in der von BRYTER in der Software oder auf ihrer Website veröffentlichten Preisübersicht („**Preisübersicht**") ausgewiesenen Paketgrößen und zu den dort festgelegten Preisen erwerben („**Zusatz-Credits**"), soweit die einbezogenen Nutzungsbedingungen den Erwerb für das betreffende Credit-Konto vorsehen. Zusatz-Credits werden im Voraus in Rechnung gestellt. Sie sind bis zum Ende der bei Erwerb laufenden Erstlaufzeit bzw. des bei Erwerb laufenden Verlängerungszeitraums gültig, bei Order Forms mit einmonatiger Laufzeit bis zum Ende des laufenden Abrechnungsmonats. Danach verfallen nicht verbrauchte Zusatz-Credits.

6.4.5 Kreditbasierte Funktionen werden zunächst aus den Inklusiv-Credits und erst nach deren vollständigem Verbrauch aus den Zusatz-Credits des jeweiligen Credit-Kontos bedient.

6.4.6 Die Anzahl der für eine Nutzung verbrauchten Credits bestimmt sich nach den von BRYTER in der Software oder in der Dokumentation bereitgestellten Verbrauchssätzen in der zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Fassung („**Verbrauchssätze**"). Die Verbrauchssätze weisen für Leistungen mit festem Verbrauch je Vorgang die Anzahl der Credits je Vorgang aus und für die Nutzung von KI-Modellen das Verbrauchsgewicht des jeweiligen Modells im Verhältnis zu einem Referenzmodell. Bei KI-Modellen richtet sich der Verbrauch nach dem tatsächlichen Verarbeitungsumfang der jeweiligen Anfrage und kann daher je Anfrage unterschiedlich ausfallen; die hierfür maßgeblichen Verbrauchssätze bestimmt BRYTER nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Kosten für die Bereitstellung des jeweiligen Modells. Verarbeitungsvorgänge, die auf internen Wiederholungen, Fehlerbehandlungen oder Fehlern der Software beruhen, werden nicht berechnet. Auf Anfrage stellt BRYTER dem Kunden eine Aufstellung des Verbrauchs je Credit-Konto für einen Abrechnungsmonat zur Verfügung.

6.4.7 BRYTER kann die Verbrauchssätze mit einer Frist von dreißig (30) Tagen durch Mitteilung in Textform mit Wirkung zum Beginn eines Abrechnungsmonats ändern, soweit die Änderung auf veränderten Kosten von Modell- oder Drittanbietern, auf der Einführung neuer oder der Einstellung bestehender KI-Modelle oder Drittanbieterleistungen oder auf technischen Änderungen beruht. Änderungen, die den Verbrauch für den Kunden verringern, kann BRYTER jederzeit ohne Ankündigung vornehmen. Erhöht sich durch eine Änderung der Verbrauch für eine Leistung um mehr als zehn Prozent (10 %), kann der Kunde die betroffene Order Form mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen; in diesem Fall erstattet BRYTER vorausgezahlte Entgelte für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung anteilig.

6.4.8 Sind die Credits eines Credit-Kontos verbraucht, ist BRYTER berechtigt, die diesem Credit-Konto zugeordneten kreditbasierten Funktionen bis zum Beginn des nächsten Abrechnungsmonats oder bis zum Erwerb von Zusatz-Credits zu

sperren. BRYTER kann einen Vorgang, dessen voraussichtlicher Verbrauch die verfügbaren Credits übersteigt, vor dessen Beginn ablehnen. Bereits begonnene Vorgänge werden abgeschlossen; ein dadurch entstehender geringfügiger Mehrverbrauch wird nicht berechnet. Der Zugriff auf bereits erstellte Inhalte und Kundendaten bleibt von einer Sperrung unberührt. Sperrungen nach dieser Ziffer stellen keine Ausfallzeit im Sinne der Support- und Wartungsleistungen dar; BRYTER haftet nicht für Folgen einer Sperrung nach dieser Ziffer.

6.4.9 Sieht die Order Form vor, dass die Nutzung kreditbasierter Funktionen über die Inklusiv-Credits hinaus nachträglich abgerechnet wird, stellt BRYTER den die Inklusiv-Credits übersteigenden Verbrauch eines Abrechnungsmonats nach dessen Ablauf zum Gegenwert nach Ziffer 6.4.1 in Rechnung. Die Order Form legt hierfür eine monatliche Höchstgrenze fest; ist keine Höchstgrenze festgelegt, findet eine nachträgliche Abrechnung nicht statt. Bei Erreichen der Höchstgrenze gilt Ziffer 6.4.8 entsprechend.

6.4.10 Für Credits gezahlte Entgelte sind nicht erstattungsfähig, auch nicht bei Beendigung einer Order Form oder dieses Rahmenvertrags. Hiervon ausgenommen ist die Kündigung durch den Kunden nach Ziffer 6.4.7, 13.3 oder 13.4; in diesen Fällen erstattet BRYTER den Gegenwert nicht verbrauchter Zusatz-Credits.

6.4.11 Kreditbasierte Funktionen können durch Drittanbieter bereitgestellt werden oder von der Verfügbarkeit bestimmter KI-Modelle abhängen. BRYTER gewährleistet nicht die Verfügbarkeit, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Leistungen der Drittanbieter und haftet unbeschadet Ziffer 12.1.2 nicht für Ausfälle oder Nichtverfügbarkeit, die durch einen Drittanbieter oder Modellanbieter verursacht werden; Ziffer 10.4.1 bleibt unberührt. Credits werden für Anfragen, die ausschließlich aufgrund eines bestätigten Ausfalls des jeweiligen Anbieters fehlschlagen, nicht abgezogen.

6.5 Erfordern die internen Prozesse des Kunden die Angabe einer Bestellnummer oder eines Bestellauftrags zur Verknüpfung mit einer Rechnung, so hat der Kunde diese zusammen mit der unterzeichneten Order Form an BRYTER zu übermitteln. Interne Anforderungen des Kunden – einschließlich des Fehlens einer Bestellnummer – berechtigen nicht zur Verzögerung oder Zurückhaltung fälliger Zahlungen.

6.6 Der Kunde hat unbestrittene Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang per Banküberweisung zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug fallen ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von sechs Prozent (6 %) pro Jahr an. BRYTER ist berechtigt, den Zugang zur Software vorübergehend zu sperren, bis sämtliche überfälligen Beträge beglichen sind, sofern BRYTER den Kunden mindestens fünfzehn (15) Tage zuvor schriftlich über die beabsichtigte Sperrung informiert hat. Weitergehende Rechte von BRYTER bleiben unberührt.

6.7 Der Kunde darf einzelne Rechnungsbeträge einbehalten, soweit er diese nach Treu und Glauben und unter Angabe nachvollziehbarer Gründe bestreitet, insbesondere wegen behaupteter Leistungsstörungen seitens BRYTER. Nicht bestrittene Rechnungsbestandteile dürfen nicht einbehalten werden. Einwendungen sind innerhalb der jeweiligen Zahlungsfrist zu erheben; andernfalls gilt die Rechnung als unbestritten.

7. Kundendaten

7.1 Sämtliche Rechte an den Kundendaten verbleiben beim Kunden. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Rechtmäßigkeit, Richtigkeit, Qualität und Integrität seiner Kundendaten und ist dafür verantwortlich, alle für deren Nutzung innerhalb der Software erforderlichen Einwilligungen oder sonstigen Rechtsgrundlagen sicherzustellen.

7.2 Der Kunde räumt BRYTER für die Dauer der Testphase und/oder der Abonnementlaufzeit eine nicht ausschließliche, vergütungsfreie Lizenz ein, die Kundendaten zu nutzen, zu speichern, zu übermitteln, anzuzeigen und hiervon abgeleitete Werke zu erstellen, soweit dies zur Bereitstellung der Software erforderlich ist.

7.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Software nicht zur Anzeige, Speicherung oder Verarbeitung von Kundendaten zu verwenden – und Dritten eine solche Nutzung nicht zu gestatten –, die:

(i) Personen bedrohen, belästigen oder Schäden an Personen oder Sachen verursachen können;

(ii) falsche, verleumderische, belästigende oder anstößige Inhalte enthalten;

(iii) Persönlichkeitsrechte verletzen oder Hass oder Diskriminierung fördern;

(iv) unerwünschte Massennachrichten darstellen;

(v) geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen; oder

(vi) gegen geltendes Recht verstoßen.

Erhält BRYTER Kenntnis von einem Verstoß, wird BRYTER den Kunden informieren. Der Kunde hat unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Kommt der Kunde dem nicht nach, ist BRYTER berechtigt – jedoch nicht verpflichtet –, das betroffene Material zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren, ohne dass BRYTER hierfür haftet.

7.4 Der Kunde stellt BRYTER von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die darauf gestützt werden, dass Kundendaten gegen Ziffer 7.3 verstoßen, und verteidigt BRYTER gegen solche Ansprüche oder – nach Wahl des Kunden – legt diese bei. Der Kunde ersetzt BRYTER alle Schäden, die BRYTER aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen oder vom Kunden genehmigter Vergleiche entstehen. Diese Freistellungspflicht setzt voraus, dass BRYTER den Kunden unverzüglich schriftlich über den Anspruch informiert, dem Kunden die alleinige Kontrolle über Verteidigung und Vergleichsverhandlungen überlässt und dem Kunden alle erforderlichen Informationen auf dessen Kosten zur Verfügung stellt.

7.5 Die Rechte des Kunden aus Kapitel VI der Verordnung (EU) 2023/2854 (EU Data Act), insbesondere in Bezug auf den Wechsel zu einem anderen Anbieter und die Portierung oder Löschung von Daten, bleiben von diesem Rahmenvertrag unberührt. Die technischen Einzelheiten und Anleitungen sind in der Dokumentation beschrieben.

8. Gewährleistung für die Software

8.1 Soweit in diesem Rahmenvertrag nicht abweichend geregelt, gewährleistet BRYTER dem Kunden für die Dauer der Abonnementlaufzeit, dass (i) BRYTER berechtigt ist, dem Kunden die in diesem Rahmenvertrag vorgesehenen Rechte einzuräumen; (ii) die Software mit der gebotenen fachlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit geltendem Recht bereitgestellt wird; (iii) die Software in wesentlicher Hinsicht der maßgeblichen Dokumentation und der jeweiligen Order Form entspricht; und (iv) BRYTER die Funktionalität der Software nicht wesentlich einschränken wird.

8.2 Zeigt der Kunde BRYTER eine Abweichung von den Zusicherungen gemäß Ziffer 8.1 an, wird BRYTER – vorbehaltlich Ziffer 8.3 – nach eigener Wahl angemessene Anstrengungen unternehmen, den Fehler zeitnah zu beheben, oder dem Kunden eine alternative Möglichkeit zur Durchführung der betroffenen Funktion zur Verfügung stellen.

8.3 BRYTER haftet nicht aus der Gewährleistung oder sonstigen Bestimmungen dieses Rahmenvertrags, soweit der Schaden oder die Leistungsstörung darauf beruht, dass der Kunde oder ein autorisierter Nutzer die Vorgaben dieses Rahmenvertrags, der einbezogenen Nutzungsbedingungen, der Dokumentation oder der jeweiligen Order Form nicht eingehalten hat.

8.4 BRYTER entwickelt die Software fortlaufend weiter. Der Kunde erhält stets Zugang zur jeweils aktuellen Version. Der Kunde erkennt an, dass BRYTER einzelne Komponenten der Software aktualisieren, modifizieren und um neue Funktionen erweitern kann, wobei die Zusicherungen gemäß Ziffer 8.1 für die Dauer der Abonnementlaufzeit uneingeschränkt fortgelten.

8.5 Verletzt BRYTER vertragliche Pflichten, ohne dass ein Mangel der Software vorliegt, hat der Kunde BRYTER die Pflichtverletzung schriftlich anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Ziffer 12 gilt entsprechend für Schadensersatzansprüche.

8.6 Diese Ziffer 8 findet auf unentgeltlich bereitgestellte Software (Ziffer 12.1.1) keine Anwendung.

9. Vertraulichkeit

9.1 Während der Laufzeit dieses Rahmenvertrags behandelt jede Partei die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei streng vertraulich und verwendet diese ausschließlich zur Durchführung dieses Rahmenvertrags. Eine Offenlegung gegenüber Dritten ist nur zulässig gegenüber Mitarbeitern, Beauftragten oder Unterauftragnehmern der empfangenden Partei, die die Informationen zur Vertragserfüllung benötigen und einer mindestens gleichwertigen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen.

9.2 Eine Offenlegung vertraulicher Informationen der anderen Partei ist zulässig, (i) aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Anordnung; (ii) soweit gesetzlich zwingend vorgeschrieben; oder (iii) soweit zur Geltendmachung oder Verteidigung von Rechten aus diesem Rahmenvertrag erforderlich. Die empfangende Partei wird die offenlegende Partei – soweit rechtlich zulässig – unverzüglich über eine bevorstehende Offenlegung informieren und ihr Gelegenheit geben, Einwendungen zu erheben oder Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

9.3 Auf Verlangen der offenlegenden Partei hat die empfangende Partei sämtliche vertraulichen Informationen einschließlich aller Kopien und Datenträger unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten und dies schriftlich zu bestätigen. Die empfangende Partei darf Kopien aufbewahren, soweit diese im Rahmen automatisierter Archivierungs- oder Sicherungssysteme entstanden sind oder eine Aufbewahrung aufgrund gesetzlicher Pflichten oder interner Compliance-Vorgaben erforderlich ist. Solche Kopien unterliegen auch nach Beendigung dieses Rahmenvertrags weiterhin den Vertraulichkeitspflichten.

9.4 Die Berechtigung zur Aufbewahrung vertraulicher Informationen nach Ziffer 9.3 gilt nicht für personenbezogene Daten; für diese gelten ausschließlich die datenschutzrechtlichen Regelungen des Auftragsverarbeitungsvertrags.

9.5 Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden darf BRYTER den Namen und das Logo des Kunden zu Referenz- und Marketingzwecken verwenden.

10. KI-Nutzungsbedingungen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Zugriff des Kunden auf Funktionen der Software, die durch maschinelles Lernen oder sonstige Verfahren künstlicher Intelligenz ermöglicht werden, einschließlich Integrationen mit Systemen Dritter („**KI-Dienst**").

10.1 Verantwortlichkeit und Rechte an Input und Output

10.1.1 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für sämtliche in den KI-Dienst eingebrachten Inhalte („**Input**") und die daraus erzeugten Ergebnisse („**Output**"; zusammen „**Content**"). Die Rechte am Content stehen dem Kunden zu, am Output ab dessen Erstellung, jeweils soweit rechtlich möglich und soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen. BRYTER übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Originalität, Unvoreingenommenheit oder Fehlerfreiheit des Outputs.

10.1.2 Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass jeder Input sämtlichen berufsrechtlichen und amtlichen Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten entspricht, insbesondere anwaltlichen Verschwiegenheitspflichten und vergleichbaren gesetzlichen Vorgaben. BRYTER haftet nicht für Verstöße gegen solche Pflichten, die aus der Nutzung des KI-Dienstes durch den Kunden resultieren.

10.1.3 Der Output stellt keine Rechtsberatung dar. BRYTER ist keine Rechtsanwaltskanzlei, erbringt keine Rechtsdienstleistungen und erteilt keine rechtliche Beratung.

10.1.4 Der Kunde erkennt an, dass der Output Verzerrungen der zugrunde liegenden Trainingsdaten widerspiegeln oder verstärken kann. Der Kunde ist verpflichtet, sämtlichen Output vor jeder Nutzung eigenständig zu prüfen und zu validieren. Der Kunde stellt sicher, dass der Content geltendem Recht entspricht und dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht.

10.1.5 Die Nutzung von Output ohne angemessene menschliche Überprüfung – insbesondere für Entscheidungsprozesse oder Compliance-Zwecke – erfolgt auf alleiniges Risiko des Kunden. BRYTER haftet nicht für Schäden, die auf der Übernahme ungeprüften Outputs oder der Missachtung bekannter Einschränkungen von KI-Systemen beruhen; Ziffer 12.1.2 bleibt unberührt.

10.1.6 Der Kunde erkennt an, dass Genauigkeit und Zuverlässigkeit des Outputs beeinträchtigt sein können, wenn zusätzliche Funktionen wie Websuche oder der Zugriff auf Rechtsquellen nicht aktiviert sind. BRYTER empfiehlt die Aktivierung dieser Funktionen, soweit sachlich geeignet.

10.2 Keine Nutzung von Kundendaten zu Trainingszwecken

10.2.1 BRYTER verwendet den Content des Kunden nicht zum Training maschineller Lernmodelle. Die Nutzung des KI-Dienstes begründet keinerlei Rechte von BRYTER zur Nutzung des Contents für Trainingszwecke.

10.2.2 BRYTER darf Daten aus der Nutzung des KI-Dienstes nur verwenden, wenn der Kunde (i) freiwillig hierzu Feedback erteilt oder (ii) der Nutzung ausdrücklich zustimmt.

10.3 Faire Nutzung

10.3.1 Die Nutzung des KI-Dienstes unterliegt – neben dem in der jeweiligen Order Form festgelegten Nutzungsumfang – ausschließlich den folgenden Beschränkungen:

(i) der fairen Nutzung nach den Ziffern 10.3.2 und 10.3.3;

(ii) den Regelungen zu Credits nach Ziffer 6.4; und

(iii) etwaigen produktspezifischen Nutzungs- und Verbrauchsregelungen nach den einbezogenen Nutzungsbedingungen.

Der Zugang zu und die Auswahl von KI-Modellen richten sich nach Ziffer 10.4 und den einbezogenen Nutzungsbedingungen.

10.3.2 Der Kunde wird den KI-Dienst nicht in einer Weise nutzen und dies auch autorisierten Nutzern, Endnutzern oder sonstigen Dritten nicht gestatten, die nach Umfang, Häufigkeit oder Muster der Anfragen geeignet ist, die Stabilität, Sicherheit, Verfügbarkeit oder Leistungsfähigkeit der Software für andere Kunden oder der von BRYTER zur Bereitstellung der Software genutzten Infrastruktur wesentlich zu beeinträchtigen („**Übermäßige Nutzung**"). Übermäßige Nutzung liegt insbesondere vor bei:

(i) Anfragen, die automatisiert, skriptgesteuert oder in Schleifen erzeugt werden und nicht auf einer individuellen Handlung einer natürlichen Person beruhen, es sei denn, sie werden über die API im Einklang mit der Dokumentation erzeugt;

(ii) Überschreitung von Ratenbegrenzungen, Begrenzungen paralleler Anfragen oder vergleichbaren technischen Grenzen, die in der Dokumentation festgelegt sind; und

(iii) Massen- oder Stapelverarbeitung von Datenmengen, die die vom vereinbarten Nutzungsumfang vorausgesetzte Nutzung des KI-Dienstes wesentlich überschreitet.

Die Ziffern 4.2 (ii) und 10.5 (ix) bleiben unberührt.

10.3.3 Im Fall Übermäßiger Nutzung wird BRYTER den Kunden in Textform informieren und ihm eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Ist eine vorherige Information nicht mit zumutbarem Aufwand möglich oder droht die Beeinträchtigung unmittelbar bzw. ist sie bereits eingetreten, ist BRYTER berechtigt, die betroffene Nutzung ohne vorherige Ankündigung vorübergehend in dem Umfang und für die Dauer zu beschränken, die zur Behebung oder Abwendung der dadurch verursachten Beeinträchtigung erforderlich ist; BRYTER wird den Kunden in diesem Fall unverzüglich nachträglich in Textform informieren. Die Beschränkung kann sich, je nach Sachlage, auf den betroffenen Tenant, das betroffene Nutzerkonto, die betroffene Funktion oder den betroffenen Anfragestrom richten. BRYTER übt dieses Recht nach billigem Ermessen aus und hebt die Beschränkung unverzüglich auf, sobald die Übermäßige Nutzung beendet ist. Beschränkungen nach dieser Ziffer stellen keine Ausfallzeit im Sinne der Support- und Wartungsleistungen dar und bleiben bei der Berechnung der Dienstverfügbarkeit unberücksichtigt.

10.4 KI-Modelle

10.4.1 Der KI-Dienst wird unter Verwendung eines oder mehrerer von BRYTER ausgewählter KI-Modelle bereitgestellt. BRYTER kann nach billigem Ermessen jederzeit zugrunde liegende KI-Modelle hinzufügen, ersetzen, aktualisieren oder einstellen, sofern die Gesamtfunktionalität des KI-Dienstes dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Verfügbarkeit eines bestimmten KI-Modells oder einer bestimmten Modellversion.

10.4.2 Änderungen der Inklusiv-Credits, der Zuordnung kreditbasierter Funktionen zu Credit-Konten oder der modellbezogenen Nutzungsbeschränkungen, die sich zum Nachteil des Kunden auswirken, kann BRYTER nur mit Wirkung zum Beginn eines Verlängerungszeitraums einführen und nur, sofern BRYTER den Kunden zuvor in Textform informiert. Die Ankündigungsfrist beträgt (i) neunzig (90) Tage bei Order Forms mit einer Erstlaufzeit oder einem Verlängerungszeitraum von mindestens zwölf (12) Monaten und (ii) bei Order Forms mit einmonatiger Laufzeit einen vollen Kalendermonat, sodass die Änderung frühestens zum Beginn des zweiten auf den Zugang der Information folgenden Kalendermonats wirksam wird. Stimmt der Kunde den Änderungen nicht zu, kann er die betroffene Order Form mit Wirkung zum Ende der laufenden Erstlaufzeit bzw. des laufenden Verlängerungszeitraums kündigen. Änderungen der Verbrauchssätze richten sich ausschließlich nach Ziffer 6.4.7.

10.5 Nutzungseinschränkungen

Unbeschadet der Nutzungsbeschränkungen in Ziffer 4 gewährleistet der Kunde, dass weder er noch von ihm autorisierte Nutzer, Endnutzer oder sonstige Dritte den KI-Dienst nutzen werden, um:

(i) Dritte über den Ursprung des Outputs irrezuführen, insbesondere Output als menschlich erzeugt auszugeben;

(ii) Inhalte zu erzeugen, die Hass, Belästigung oder Gewalt fördern, Kinder ausbeuten oder gefährden, zur Selbstschädigung anregen, rechtswidrige, sexuelle, politische oder sonstige schädliche, falsche oder irreführende Informationen enthalten, personenbezogene Daten missbrauchen oder Schadsoftware verbreiten;

(iii) den KI-Dienst für Tätigkeiten mit hohem wirtschaftlichem Risiko, Erotikdienste oder Dating-Plattformen einzusetzen;

(iv) individuelle Finanzberatung ohne Überprüfung durch eine qualifizierte Person zu erteilen;

(v) medizinische Beratung, politische Kampagnen oder Lobbying zu betreiben;

(vi) Rechte Dritter zu verletzen, insbesondere Datenschutz-, Urheber-, Marken- oder Geheimhaltungsrechte;

(vii) Modelle, Algorithmen oder Komponenten des KI-Dienstes zu dekompilieren, rückzuentwickeln oder deren Quellcode offenzulegen, soweit nicht gesetzlich zwingend zulässig;

(viii) den KI-Dienst zum Aufbau eigener KI-Modelle oder -Systeme zu verwenden, die mit dem KI-Dienst oder mit den zugrunde liegenden Modellanbietern in Wettbewerb stehen; oder

(ix) Daten aus dem KI-Dienst durch automatisierte Verfahren zu extrahieren, sofern dies nicht über die API ausdrücklich gestattet ist.

Ergänzende produktspezifische Nutzungseinschränkungen ergeben sich aus den einbezogenen Nutzungsbedingungen.

10.6 Eingeschränkte Geltung der Support- und Wartungsleistungen

Die Support- und Wartungsleistungen gelten für den KI-Dienst nur eingeschränkt. Der KI-Dienst kann Unterbrechungen, Ausfällen oder Fehlern unterliegen, ohne dass Lösungszeiten zugesichert werden; in den einbezogenen Nutzungsbedingungen festgelegte Reaktionszeiten bleiben hiervon unberührt.

11. Geistiges Eigentum

11.1 Sämtliche Rechte des geistigen Eigentums an der Software, ihren Bestandteilen, der zugehörigen Dokumentation, am Feedback des Kunden zur Software sowie an den BRYTER-Daten („**BRYTER-IP**") stehen ausschließlich BRYTER zu. Soweit nicht ausdrücklich in diesem Rahmenvertrag bestimmt, werden dem Kunden, seinen verbundenen Unternehmen, autorisierten Nutzern oder Endnutzern keinerlei Rechte oder Lizenzen an der BRYTER-IP eingeräumt.

11.2 Sämtliche Rechte des geistigen Eigentums an den Kundendaten, den vom Kunden erstellten Inhalten und Anwendungen und sonstigen im Zusammenhang mit der Softwarenutzung entwickelten Anwendungsfällen („**Kunden-IP**") stehen dem Kunden bzw. dessen Lizenzgebern zu. Soweit nicht ausdrücklich in diesem Rahmenvertrag bestimmt, werden BRYTER keinerlei Rechte oder Lizenzen an der Kunden-IP eingeräumt. Die Inhaberschaft an der Kunden-IP verschafft dem Kunden nach Ablauf oder Beendigung einer Order Form keinen Anspruch auf Zugang zur Software oder Dokumentation; Ziffer 13.7 bleibt hiervon unberührt.

12. Haftungsbeschränkung

12.1 BRYTER haftet im Rahmen dieses Rahmenvertrags und jeder Order Form nach folgenden Maßgaben:

12.1.1 Für Software, die BRYTER unentgeltlich bereitstellt, insbesondere während einer Testphase, haftet BRYTER ausschließlich nach Ziffer 12.1.2 und Ziffer 12.2. Funktionen, die ohne gesondertes Entgelt Bestandteil eines entgeltlichen Abonnements sind, gelten nicht als unentgeltlich bereitgestellt.

12.1.2 Ungeachtet der nachfolgenden Beschränkungen haftet BRYTER unbeschränkt für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

12.1.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet BRYTER nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Rahmenvertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

12.1.4 In den Fällen der Ziffer 12.1.3 ist die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und sonstige Folgeschäden ausgeschlossen.

12.1.5 In den Fällen der Ziffer 12.1.3 ist die Haftung der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Der typischerweise vorhersehbare Schaden ist pro Schadensfall auf die Höhe der Entgelte begrenzt, die der Kunde unter der betreffenden Order Form für den zum Zeitpunkt des schadensauslösenden Ereignisses laufenden Vertragszeitraum (Erstlaufzeit bzw. laufender Verlängerungszeitraum) zu zahlen hat. Legt die betreffende Order Form ausdrücklich einen abweichenden Höchstbetrag fest, gilt dieser.

12.1.6 In den Fällen der Ziffer 12.1.3 ist die Haftung für den Verlust von Kundendaten auf den Aufwand beschränkt, der für ihre Wiederherstellung aus den Datensicherungen nach den Support- und Wartungsleistungen erforderlich ist.

12.1.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und Erfüllungsgehilfen von BRYTER.

12.2 Die Haftung von BRYTER aus dem Produkthaftungsgesetz sowie für ausdrücklich übernommene Garantien bleibt unberührt.

12.3 Im Übrigen ist die Haftung von BRYTER ausgeschlossen.

13. Laufzeit und Beendigung

13.1 Dieser Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung der ersten mit dem Kunden abgeschlossenen Order Form in Kraft und bleibt wirksam, bis sämtliche Order Forms einschließlich etwaiger Verlängerungszeiträume ausgelaufen oder beendet sind.

13.2 Jede Order Form beginnt mit dem darin festgelegten Startdatum. Vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung nach Ziffer 7.5, 13.3 oder 13.4 läuft die Order Form zunächst über die vereinbarte Erstlaufzeit und verlängert sich anschließend jeweils automatisch um weitere Verlängerungszeiträume von zwölf (12) Monaten, sofern nicht eine Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens neunzig (90) Tagen zum Ende der Erstlaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums schriftlich kündigt. Ist in einer Order Form eine Testphase vorgesehen, geht diese automatisch in die Erstlaufzeit über, sofern der Kunde die entsprechende Order Form nicht zuvor gemäß den darin festgelegten Bedingungen kündigt.

13.3 Eine Order Form kann von einer Partei mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn die andere Partei (i) Gegenstand eines Insolvenz-, Liquidations-, Zwangsverwaltungs- oder vergleichbaren Verfahrens wird; oder (ii) eine wesentliche Pflicht aus dem Gesamtvertrag verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Abmahnung behebt.

13.4 Der Kunde kann eine Order Form mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn BRYTER in Bezug auf diese Order Form einen fortgesetzten wesentlichen Verstoß im Sinne von Ziffer 15 begeht.

13.5 Macht der Kunde von seinen Wechsel- oder Löschrechten nach der Verordnung (EU) 2023/2854 (EU Data Act) Gebrauch und führt dies zur vorzeitigen Beendigung des Gesamtvertrages, gelten die folgenden Bestimmungen:

13.5.1 Bereits gezahlte Entgelte werden nicht erstattet.

13.5.2 Sämtliche noch nicht gezahlten Entgelte, die für die verbleibende Erstlaufzeit – einschließlich des verbleibenden Teils der Erstlaufzeit sowie etwaiger bereits begonnener Verlängerungszeiträume – geschuldet werden, werden mit Wirksamwerden der Beendigung sofort zur Zahlung fällig. Maßgeblich sind die in der jeweiligen Order Form für die gesamte Erstlaufzeit vereinbarten Entgelte, unabhängig von den dort vorgesehenen Zahlungsintervallen.

13.5.3 Sollte die sofortige Fälligstellung nach 13.5.2 im Einzelfall rechtlich nicht durchsetzbar sein, verbleibt es bei der Zahlungspflicht des Kunden zu den in der Order Form vereinbarten Zahlungszeitpunkten, als bestünde die Order Form für die vereinbarte Erstlaufzeit fort.

13.5.4 Die vorstehenden Regelungen gelten unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte nach Ziffer 13.3, 13.4 oder 13.8.

13.6 Mit Wirksamwerden der Beendigung hat der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich einzustellen. Kündigt der Kunde nach Ziffer 13.3 oder 13.4, erstattet BRYTER vorausgezahlte Entgelte anteilig für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung. Kündigt BRYTER nach Ziffer 13.3, hat der Kunde unverzüglich alle offenen Beträge

einschließlich der Entgelte für die verbleibende Laufzeit zu zahlen. Die Zahlungspflicht des Kunden für bis zum Wirksamwerden der Beendigung entstandene Entgelte bleibt in jedem Fall bestehen.

13.7 Während der Abonnementlaufzeit hat der Kunde jederzeit Zugriff auf seine Kundendaten. Vor Ablauf der Abonnementlaufzeit kann der Kunde einen abschließenden Export seiner Kundendaten durchführen; die hierfür verfügbaren Funktionen und Schnittstellen ergeben sich aus der Dokumentation und den einbezogenen Nutzungsbedingungen. Auf Anfrage des Kunden stellt BRYTER die Software für bis zu dreißig (30) Tage nach Wirksamwerden der Beendigung ausschließlich zum Zweck des Exports der Kundendaten zur Verfügung. Nach Ende der Abonnementlaufzeit bzw., sofern der Kunde die Bereitstellung nach Satz 3 verlangt hat, nach Ablauf dieser Frist wird BRYTER die verbliebenen Kundendaten löschen oder überschreiben, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Aufbewahrte Daten unterliegen weiterhin den Vertraulichkeitspflichten dieses Rahmenvertrags.

13.8 Das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.

14. Schlussbestimmungen

14.1 **Datenschutz.** Sämtliche datenschutzrechtlichen Regelungen sind in einem gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag enthalten, der Bestandteil des Gesamtvertrags ist.

14.2 **Gesamte Vereinbarung.** Der Gesamtvertrag stellt die vollständige Vereinbarung der Parteien hinsichtlich seines Gegenstands dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen zum selben Thema. Bedingungen aus Bestellungen, sonstigen Dokumenten oder Geschäftspraktiken des Kunden finden keine Anwendung. Jede Partei bestätigt, sich nicht auf Zusicherungen der anderen Partei verlassen zu haben, die nicht ausdrücklich im Gesamtvertrag enthalten sind.

14.3 **Verzicht.** Ein Verzicht auf Rechte aus diesem Rahmenvertrag ist nur wirksam, wenn er als solcher bezeichnet ist, schriftlich erfolgt und die betreffende Bestimmung eindeutig benennt. Er gilt nur gegenüber der bezeichneten Partei und für den konkreten Einzelfall. Die Rechte der Parteien sind kumulativ und schließen gesetzliche Rechte nicht aus, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt.

14.4 **Salvatorische Klausel.** Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrags ganz oder teilweise unwirksam, undurchsetzbar oder rechtswidrig sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

14.5 **Anwendbares Recht und Gerichtsstand.** Dieser Rahmenvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag – einschließlich vorvertraglicher und außervertraglicher Ansprüche – sind ausschließlich die Gerichte in Hamburg zuständig.

14.6 **Rechte Dritter.** Personen, die nicht Vertragspartei sind, können aus diesem Rahmenvertrag keine Rechte herleiten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

14.7 **Abtretung.** Vorbehaltlich § 354a HGB darf keine Partei Rechte oder Pflichten aus diesem Rahmenvertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten oder übertragen. Eine ohne Zustimmung erfolgte Abtretung ist unwirksam. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Partei, ihre Rechte aus diesem Rahmenvertrag auf ein Unternehmen zu übertragen, das ihr Geschäft erwirbt, sofern dieses kein Wettbewerber der anderen Partei ist und die abtretende Partei nicht gegen diesen Rahmenvertrag verstößt.

14.8 **Höhere Gewalt.** Keine Partei verletzt ihre Pflichten aus diesem Rahmenvertrag, soweit eine Verzögerung oder Nichterfüllung auf höherer Gewalt beruht. Die Leistungsfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung. Dauert das Ereignis länger als vierzehn (14) Tage an, kann die nicht betroffene Partei den Rahmenvertrag mit einer Frist von sieben (7) Tagen schriftlich kündigen.

14.9 **Mitteilungen.** Mitteilungen nach diesem Rahmenvertrag – mit Ausnahme der in den Support- und Wartungsleistungen geregelten – bedürfen der Schriftform und sind per vorfrankiertem Brief oder E-Mail an die in der Order Form angegebene Adresse zu richten. Eine Mitteilung gilt als zugegangen: bei Postversand zwei Geschäftstage nach Aufgabe; bei E-Mail-Versand drei Geschäftsstunden nach Absendung, sofern keine Zustellungsfehlermeldung eingeht. Mitteilungen an BRYTER sind stets auch an legal@bryter.io zu senden.

14.10 **Vertragsänderungen.** Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrags bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch bevollmächtigte Vertreter beider Parteien, soweit in diesem Rahmenvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

14.11 **Fortgeltung.** Die Ziffern 4 (Nutzungsbeschränkungen), 9 (Vertraulichkeit), 11 (Geistiges Eigentum), 12 (Haftungsbeschränkung), 13.5 bis 13.7 (Folgen der Beendigung) und 14 (Schlussbestimmungen) gelten über die Beendigung dieses Rahmenvertrags hinaus fort.

15. Definitionen

Die nachfolgenden Begriffe haben im Rahmen dieses Rahmenvertrags die folgende Bedeutung. Sofern ein Begriff im Fließtext dieses Rahmenvertrags gesondert definiert wird, gilt die dortige Definition. Produktspezifische Begriffe sind in den jeweiligen Nutzungsbedingungen definiert; im Anwendungsbereich der jeweiligen Nutzungsbedingungen gehen die dortigen Definitionen vor.

„**Abonnementlaufzeit**" bezeichnet die Gesamtlaufzeit einer Order Form, bestehend aus der Erstlaufzeit und etwaigen Verlängerungszeiträumen, jedoch ohne eine etwaige Testphase.

„**Admin**" bezeichnet einen autorisierten Nutzer mit Zugang zur Administrationskonsole und erweiterten administrativen Rechten, insbesondere zur zentralen Steuerung von Nutzerzugang und Systemkonfiguration. Der produktspezifische Funktionsumfang ergibt sich aus den jeweiligen Nutzungsbedingungen und der Dokumentation.

„**API**" bezeichnet die von BRYTER dokumentierten Programmierschnittstellen, die eine automatisierte Interaktion mit der Software ermöglichen, einschließlich des Zugriffs auf exportierbare Kundendaten zum Zweck der Migration oder Löschung gemäß den jeweils geltenden Interoperabilitätsstandards. Produktspezifische API-Endpunkte und -Funktionen ergeben sich aus der jeweiligen Dokumentation.

„**Ausfallzeit**" bezeichnet die Gesamtanzahl der Minuten innerhalb eines Kalendermonats, in denen eine bestimmte Funktion der Software nicht verfügbar ist, mit Ausnahme ausgenommener Ausfallzeiten. Eine Minute gilt als nicht verfügbar, wenn sämtliche Verbindungsversuche des Überwachungssystems von BRYTER in dieser Minute fehlschlagen. Teilminuten werden nicht berücksichtigt.

„**Ausgenommene Ausfallzeit**" bezeichnet Ausfallzeiten, die ganz oder teilweise auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind: (i) planmäßige Wartung; (ii) Beendigung des Rahmenvertrags; (iii) Zugangssperrung wegen Zahlungsverzugs; (iv) Umstände außerhalb des Einflussbereichs von BRYTER, einschließlich höherer Gewalt, Störungen der Internetanbindung oder Ausfälle, Modelländerungen oder sonstige Funktionseinschränkungen von Drittanbieterdiensten; (v) Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder von ihm beauftragter Dritter; (vi) vertragswidrige oder dokumentationswidrige Nutzung der Software durch den Kunden; (vii) unbefugter Zugriff infolge unzureichender Zugangssicherung durch den Kunden; oder (viii) sonstige Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, seiner Mitarbeiter, Beauftragten oder Dienstleister.

„**Autorisierter Nutzer**" bezeichnet eine beim Kunden oder bei einem verbundenen Unternehmen tätige natürliche Person, der der Kunde Zugang zur Software gewährt hat. Administratoren (Admins) sind stets autorisierte Nutzer.

„**BRYTER-Daten**" bezeichnet sämtliche Informationen und Daten, die BRYTER dem Kunden als Bestandteil der Software bereitstellt, einschließlich des Feedbacks des Kunden und der Nutzungsdaten.

„**Dienstverfügbarkeit**" bezeichnet die Betriebszeit der Software bei einem Standardbetrieb von 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche, 365 (bzw. 366) Tage im Jahr, abzüglich ausgenommener Ausfallzeiten.

„**Dokumentation**" bezeichnet die von BRYTER bereitgestellten technischen Beschreibungen, Anleitungen und sonstigen schriftlichen Materialien zur Software.

„**Drittanbieterdienste**" (Third-Party Services) bezeichnet Software, die nicht von BRYTER hergestellt wurde und die entweder in die Software integriert ist oder zusammen mit der Software bereitgestellt wird.

„**Endnutzer**" bezeichnet jede Person, die vom Kunden zur Nutzung der Software berechtigt wird, ohne autorisierter Nutzer zu sein. Der produktspezifische Kreis der Endnutzer ergibt sich aus den jeweiligen Nutzungsbedingungen.

„**Entgelte**" bezeichnet die vom Kunden an BRYTER zu zahlende Vergütung für die Nutzung der Software, wie in der jeweiligen Order Form festgelegt.

„**Ereignis höherer Gewalt**" bezeichnet Umstände außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs einer Partei, insbesondere Streik, Aussperrung und sonstige Arbeitskampfmaßnahmen; Ausfall oder Unterbrechung von Versorgungs-, Transport- oder Telekommunikationseinrichtungen (einschließlich des Internets); Naturereignisse, Krieg, Aufruhr, bürgerliche Unruhen, Sabotage; behördliche Anordnungen; sowie Unfälle, Brände, Überschwemmungen, Stürme oder vergleichbare Natureinflüsse.

„**Erstlaufzeit**" bezeichnet den in der jeweiligen Order Form festgelegten ersten Vertragszeitraum, beginnend mit dem Startdatum.

„**Externer Nutzer**" (External User) bezeichnet einen Endnutzer, der nicht zur Belegschaft des Kunden gehört.

„**Fehler**" (im Sinne des Gewährleistungsrechts) bezeichnet einen Zustand, in dem die Software in wesentlicher Hinsicht nicht den Funktionsbeschreibungen der Dokumentation entspricht.

„**Fortgesetzter wesentlicher Verstoß**" bezeichnet (i) die mehr als dreimalige Nichteinhaltung der in den Support- und Wartungsleistungen festgelegten Vorgaben zur Dienstverfügbarkeit innerhalb eines Zeitraums von drei aufeinanderfolgenden Monaten oder (ii) die mehr als dreimalige Nichteinhaltung der Support-Verpflichtungen nach den Support- und Wartungsleistungen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten.

„**Geistiges Eigentum**" bezeichnet Patente, Patentrechte, Designrechte, Urheberrechte, Datenbankrechte, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Marken, Handelsnamen, Dienstleistungsmarken und sonstige Immaterialgüterrechte, gleich ob eingetragen oder nicht, bestehend oder zukünftig, einschließlich aller Anmeldungs- und Registrierungsrechte (zusammen „Schutzrechte").

„**Gesamtvertrag**" bezeichnet die Gesamtheit der vertraglichen Vereinbarungen, bestehend aus dem Rahmenvertrag einschließlich der Definitionen in Ziffer 15, den einbezogenen Nutzungsbedingungen, den Support- und Wartungsleistungen, dem Auftragsverarbeitungsvertrag, der Datenschutzerklärung, den jeweiligen Order Forms sowie etwaigen Nebenvereinbarungen, auf die in einer Order Form Bezug genommen wird.

„**Geschäftstage**" bezeichnet Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz von BRYTER.

„**Geschäftsstunden**" bezeichnet die Stunden zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr an Geschäftstagen.

„**Interner Nutzer**" (Internal User) bezeichnet einen Endnutzer, der beim Kunden beschäftigt ist.

„**Kundendaten**" bezeichnet sämtliche vom Kunden bereitgestellten Daten (einschließlich Text-, Audio-, Video- und Bilddaten), die BRYTER im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Software verarbeitet.

„**Löschung**" bezeichnet die vollständige und unwiderrufliche Entfernung sämtlicher Kundendaten aus den Systemen von BRYTER (einschließlich Sicherungskopien), soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

„**Nutzungsdaten**" (Usage Data) bezeichnet anonymisierte Informationen, die BRYTER im Zusammenhang mit der Nutzung der Software durch den Kunden und dessen Endnutzer erhebt, einschließlich Analysedaten, statistischer Auswertungen und daraus gewonnener Erkenntnisse.

„**Nutzungsumfang**" bezeichnet die in der jeweiligen Order Form festgelegten Beschränkungen der Softwarenutzung.

„**Planmäßige Wartung**" bezeichnet Wartungs-, Pflege- oder Aktualisierungsarbeiten an der Software, die zu einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit führen können. Planmäßige Wartungen finden nach folgendem Zeitplan statt: für EU-Cloud-Hosting mittwochs zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr (MEZ); für US-Cloud-Hosting donnerstags zwischen 01:00 Uhr und 04:00 Uhr (EST).

„**Reaktionszeit**" bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Zugang einer Fehlermeldung oder Supportanfrage und der ersten Rückmeldung von BRYTER.

„**Startdatum**" bezeichnet den in der jeweiligen Order Form angegebenen Beginn der Abonnementlaufzeit.

„**Support- und Wartungsleistungen**" bezeichnet die im gleichnamigen Anhang zu diesem Rahmenvertrag beschriebenen Leistungen.

„**Supportanfrage**" bezeichnet eine über das Ticketing-System eingereichte Frage oder Anfrage des Kunden, die als weniger kritisch einzustufen ist, insbesondere weil der Betrieb des Kunden nur geringfügig beeinträchtigt ist, eine Umgehungslösung besteht oder der Kunde eine neue oder erweiterte Funktion anregt. Eine Anfrage wird nur dann als Supportanfrage bearbeitet, wenn sie die Funktionalität der Software betrifft.

„**Tenant**" bezeichnet einen isolierten Bereich innerhalb der Software mit eigener Nutzerverwaltung, Zugriffssteuerung, Datenspeicherung und Konfiguration.

„**Testphase**" bezeichnet den in einer Order Form festgelegten Zeitraum, in dem der Kunde die Software zu Testzwecken nutzen darf.

„**Ticketing-System**" bezeichnet den in den jeweiligen Nutzungsbedingungen für das betreffende Produkt bezeichneten Kanal für die Einreichung von Fehlermeldungen und Supportanfragen.

„**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das eine Partei unmittelbar oder mittelbar beherrscht, von ihr beherrscht wird oder mit ihr unter gemeinsamer Beherrschung steht.

„**Verlängerungszeitraum**" bezeichnet einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten, der sich jeweils an die Erstlaufzeit oder den unmittelbar vorangegangenen Verlängerungszeitraum anschließt.

„**Vertrauliche Informationen**" bezeichnet nicht öffentlich zugängliche Informationen, die eine Partei im Rahmen oder aufgrund des Gesamtvertrags von der anderen Partei erhält oder auf die sie Zugriff erlangt. Hierzu zählen insbesondere Daten, proprietäre Software, Quellcode, Erfindungen, Algorithmen, Geschäftskonzepte, Vertriebs-, Finanz-, Geschäfts- und technische Informationen, Marketinginformationen sowie die Vertragskonditionen einschließlich der Preise. Als vertraulich gelten auch Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder deren vertraulicher Charakter nach den Umständen für einen vernünftigen Dritten erkennbar wäre.

„**Wartungsarbeiten**" (Maintenance Work) bezeichnet die Weiterentwicklung und Anpassung der Software durch BRYTER zur Verbesserung der Software, Einführung neuer Funktionen oder Behebung von Fehlern, die zu vorübergehender Nichtverfügbarkeit führen können.